



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 147	Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 27, 7. Änderung, Gebiet an der Diesterwegschule (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB))
Seite 150	96. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Hochstraße/ Ecke Gartenstraße; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 152	96. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Hochstraße/ Ecke Gartenstraße; Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 154	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94, 1. Änderung mit Berichtigung Flächennutzungsplan 104, Lidl-Markt in Vluyn (Beschleu- nigtes Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)); Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Seite 156	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94, 1. Änderung mit Berichtigung Flächennutzungsplan 104, Lidl-Markt in Vluyn (Beschleu- nigtes Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)); Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB
Seite 159	Bebauungsplan Nr. 14, 12. Änderung, Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen; Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 161	Bebauungsplan Nr. 59, 10. Änderung, Gebiet an der Jahnstraße (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)); Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB
Seite 163	Einebnen von Reihengräbern auf dem Kommunalfriedhof Neukirchen- Vluyn
Seite 163	Bekanntmachung des Antrages zur Änderung des Straßenverzeichnisses für die Reichenbacherstraße und Barbarastraße

Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren;

Bebauungsplan Nr. 27, 7. Änderung, Gebiet an der Diesterwegschule (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 27.09.2017 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 27.09.2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

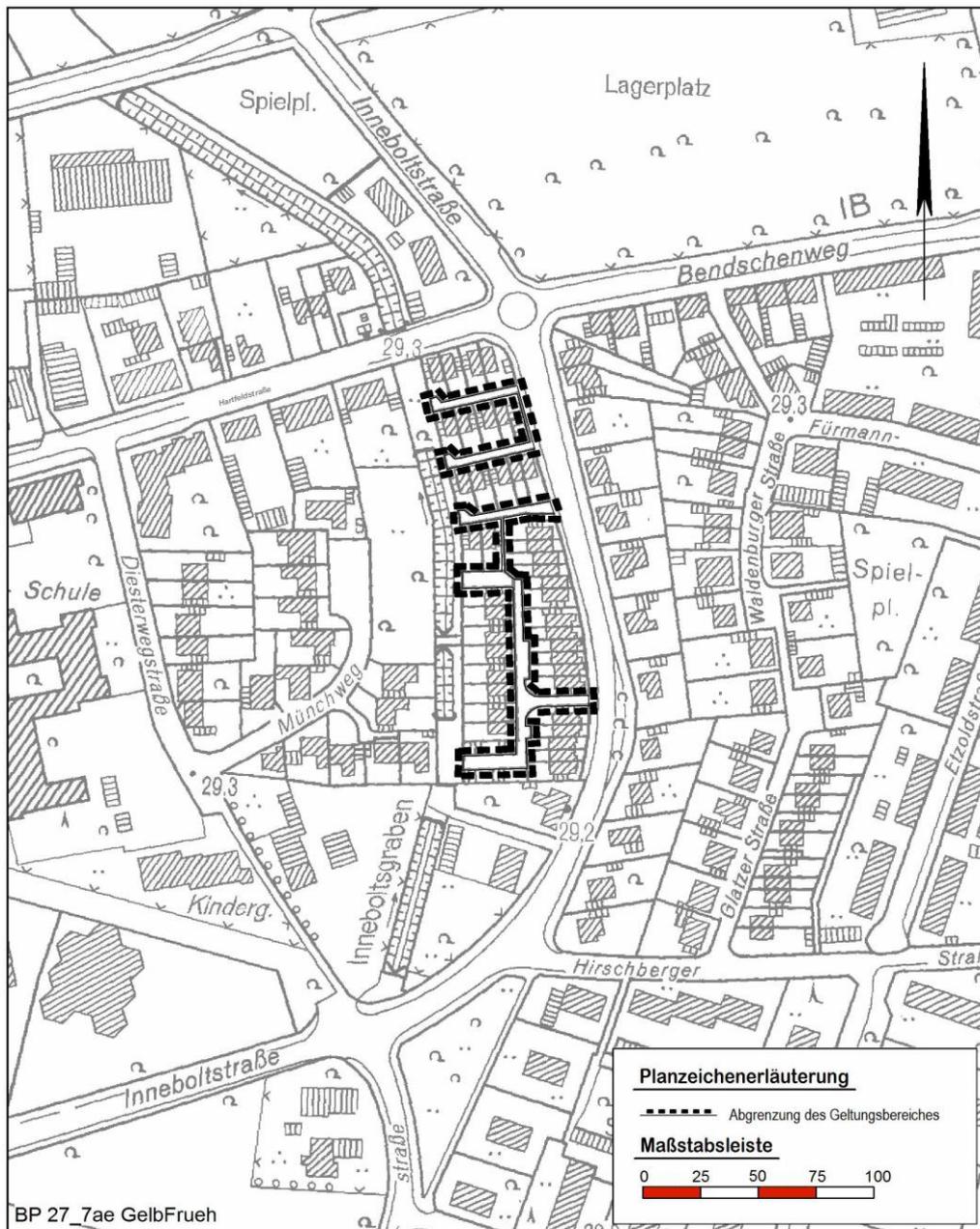
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 10.10.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 27, 7. Änderung
Gebiet an der Diesterwegschule
Stadt Neukirchen-Vluyn



96. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Hochstraße/Ecke Gartenstraße;

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 04.09.2017 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck ist es, den Bereich planungsrechtlich für eine Wohnbebauung vorzubereiten. Dazu wird die Darstellungsart "Fläche für Gemeinbedarf" in "Wohnbaufläche" geändert. Die bestehenden Grünstrukturen müssen aufgegeben werden, um das Grundstück vorteilhaft nutzen zu können.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 10.10.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

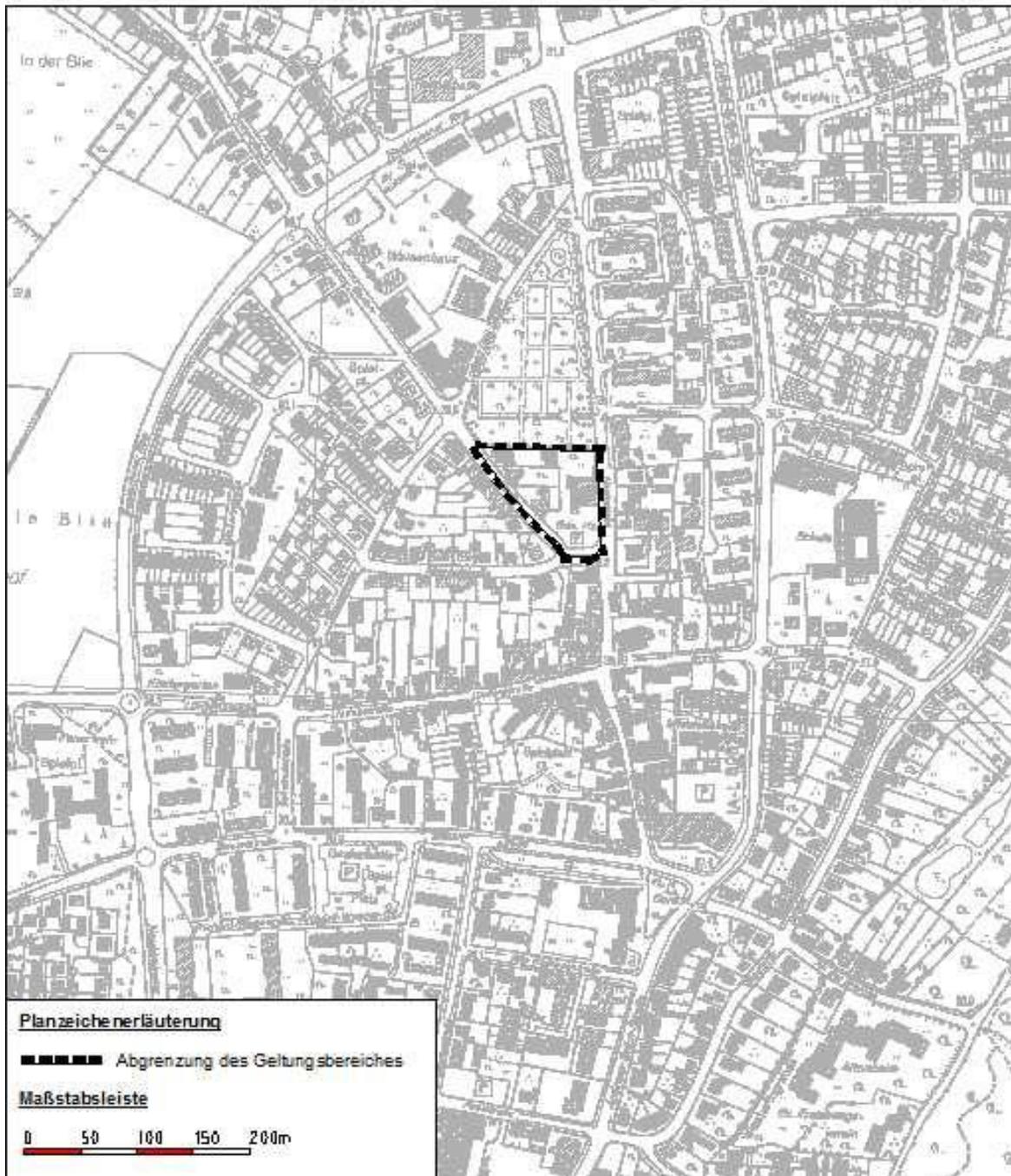
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

96. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Hochstraße / Ecke Gartenstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



96. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Hochstraße/Ecke Gartenstraße;

Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am **30.11.2017** findet um **18:00** Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck ist es, den Bereich planungsrechtlich für eine Wohnbebauung vorzubereiten. Dazu wird die Darstellungsart "Fläche für Gemeinbedarf" in "Wohnbaufläche" geändert. Die bestehenden Grünstrukturen müssen aufgegeben werden, um das Grundstück vorteilhaft nutzen zu können.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden.

Der Umweltbericht kann ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 10.10.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

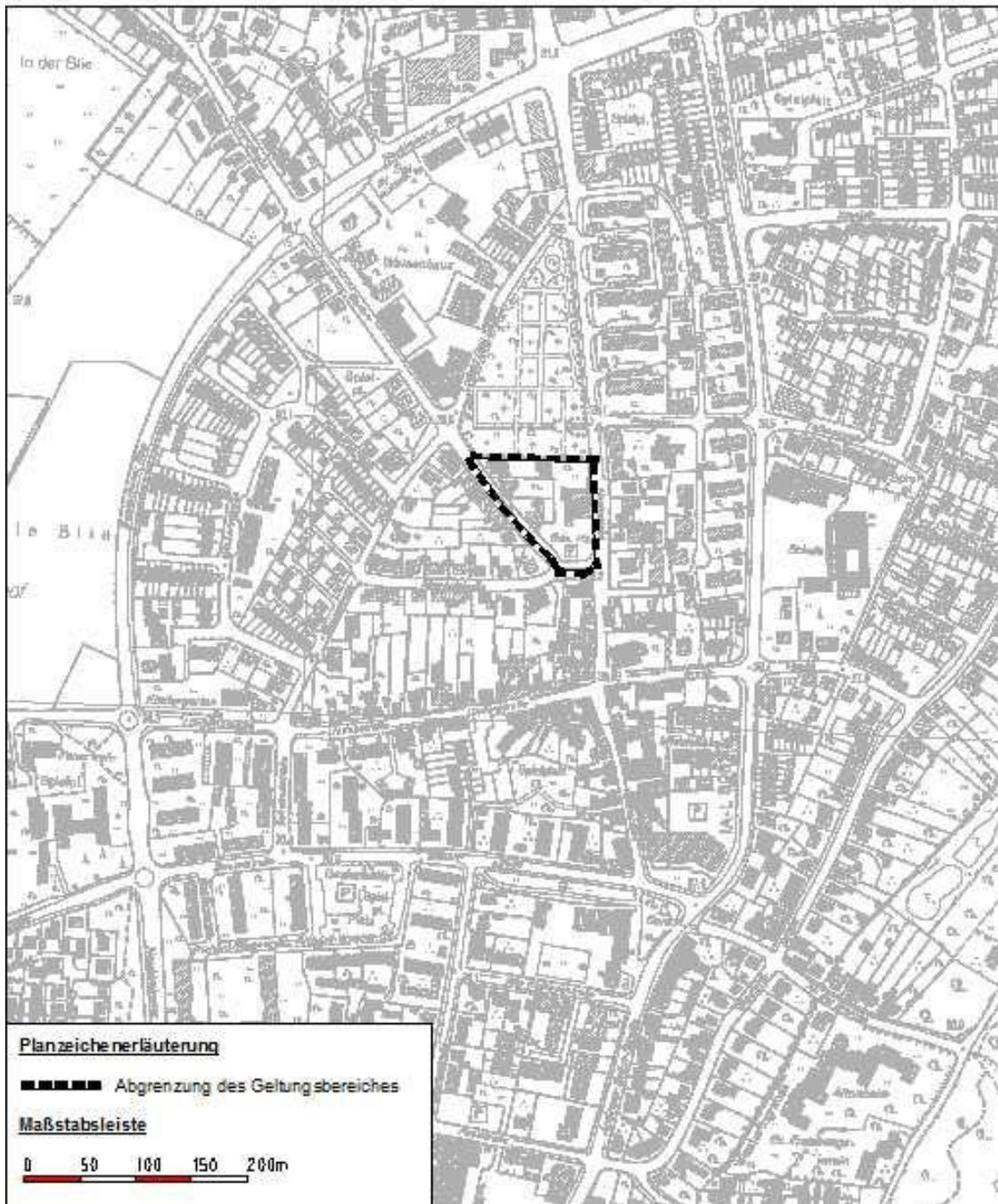
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

96. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Hochstraße / Ecke Gartenstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 94, 1. Änderung, mit Berichtigung Flächennutzungsplan 104, Lidl-Markt in Vluyn (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB));

Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 die Einleitung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Die Firma Lidl beabsichtigt die Vergrößerung ihrer Filiale in Vluyn. Dies wird als erforderlich angesehen, um die Filiale an die heutigen Anforderungen des Verkaufs anzupassen. Die Filiale soll mehr Verkaufsfläche aufweisen, damit die Warenpräsentation großzügiger gestaltet werden kann. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird es statt eines Anbaus einen kompletten Neubau geben. Die Filiale soll nach neuesten energetischen Maßgaben gebaut werden. Dadurch, dass das Gebäude mehr Platz benötigt, verbleibt weniger Parkplatzfläche. Um nach wie vor einen großzügigen Parkplatz vorhalten zu können wird das östlich angrenzende Grundstück mit in das Konzept einbezogen. Diese Fläche soll den vorhandenen Parkplatz ergänzen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 10.10.2017

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

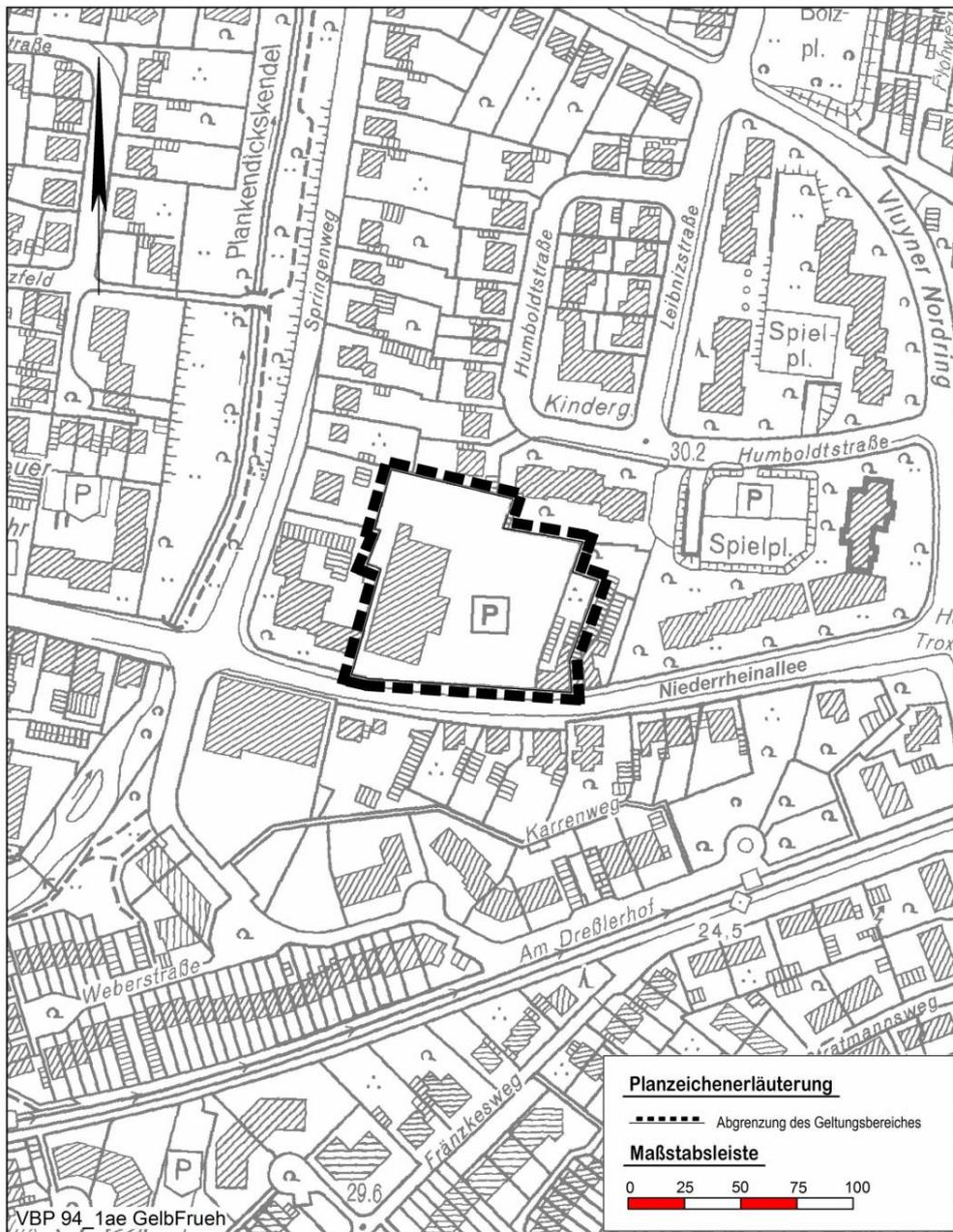
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94, 1. Änderung

LIDL-Markt in Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn



Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 94, 1. Änderung mit Berichtigung Flächennutzungsplan 104, Lidl-Markt in Vluyn (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB));

Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am **04.12.2017** findet um **18:00** Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Die Firma Lidl beabsichtigt die Vergrößerung ihrer Filiale in Vluyn. Dies wird als erforderlich angesehen, um die Filiale an die heutigen Anforderungen des Verkaufs anzupassen. Die Filiale wird mehr Verkaufsfläche aufweisen, damit die Warenpräsentation großzügiger gestaltet werden kann. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird es statt eines Anbaus einen kompletten Neubau geben. Die Filiale soll nach neuesten energetischen Maßgaben gebaut werden. Dadurch, dass das Gebäude mehr Platz benötigt, verbleibt weniger Parkplatzfläche. Um nach wie vor einen großzügigen Parkplatz vorhalten zu können wird das östlich angrenzende Grundstück mit in die Planung einbezogen. Diese Fläche wird ebenfalls als Parkplatz hergerichtet und in das Gesamtkonzept einbezogen.

In einem Verträglichkeitsgutachten bezogen auf die gesamte Einzelhandelssituation wurde die Unschädlichkeit des geplanten Marktes gegenüber den bestehenden schützenswerten Versorgungsstrukturen nachgewiesen. Auch im gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept der Stadt Neukirchen-Vluyn wurde vom Gutachter die Verträglichkeit der Maßnahme auf den Einzelhandel in Neukirchen-Vluyn bestätigt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 10.10.2017

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

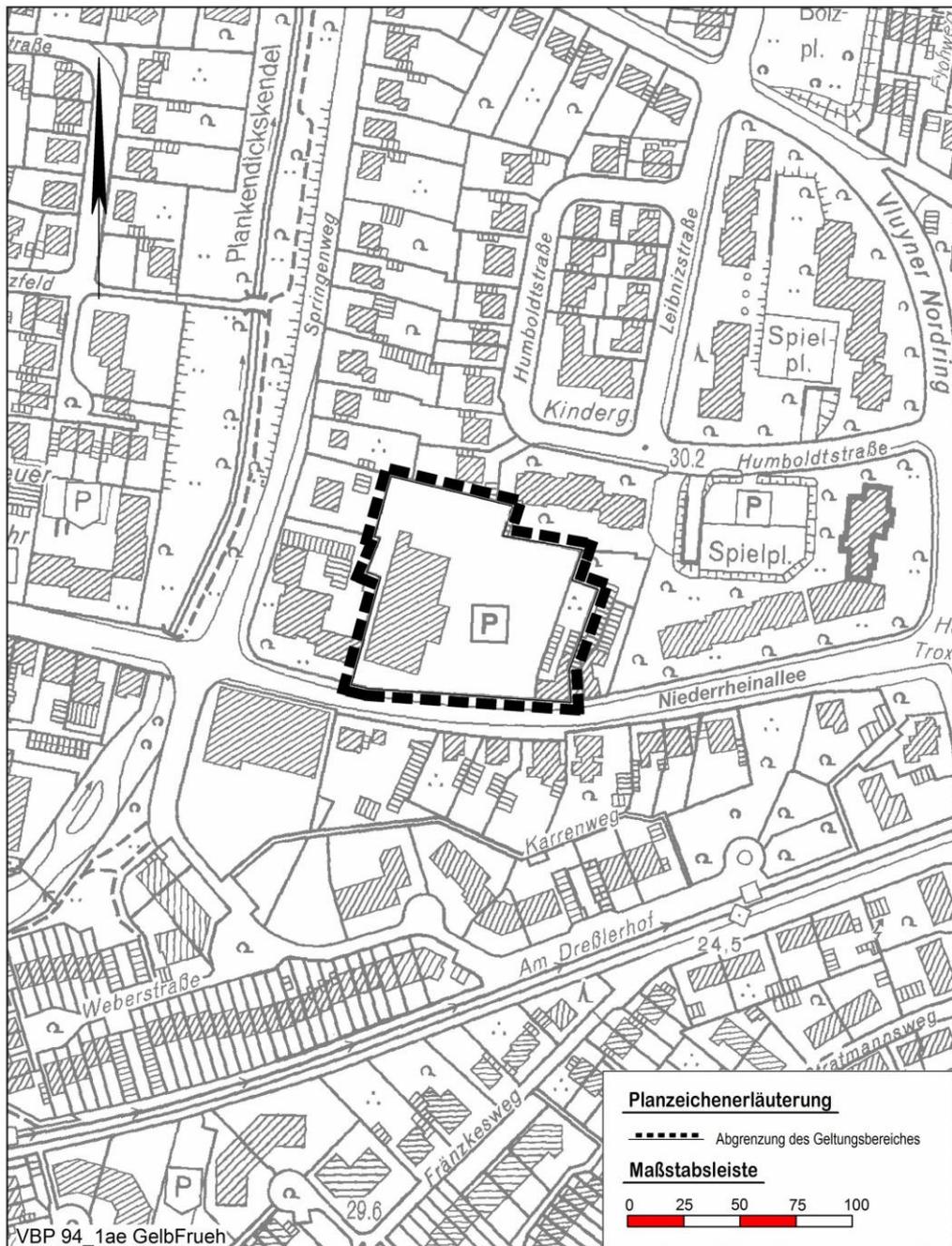
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94, 1. Änderung

LIDL-Markt in Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn



Räumlicher Geltungsbereich

104. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Bereich LIDL-Markt in Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bebauungsplan Nr. 14, 12. Änderung, Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen;

Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am **30.11.2017** findet um **18:00** Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 dient der Bündelung der bisherigen Änderungen im Geltungsbereich des Plangebietes sowie der grundsätzlichen planungsrechtlichen Neuorientierung des Dorfkerns Neukrichens im Zuge des Integrierten Handlungskonzeptes.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

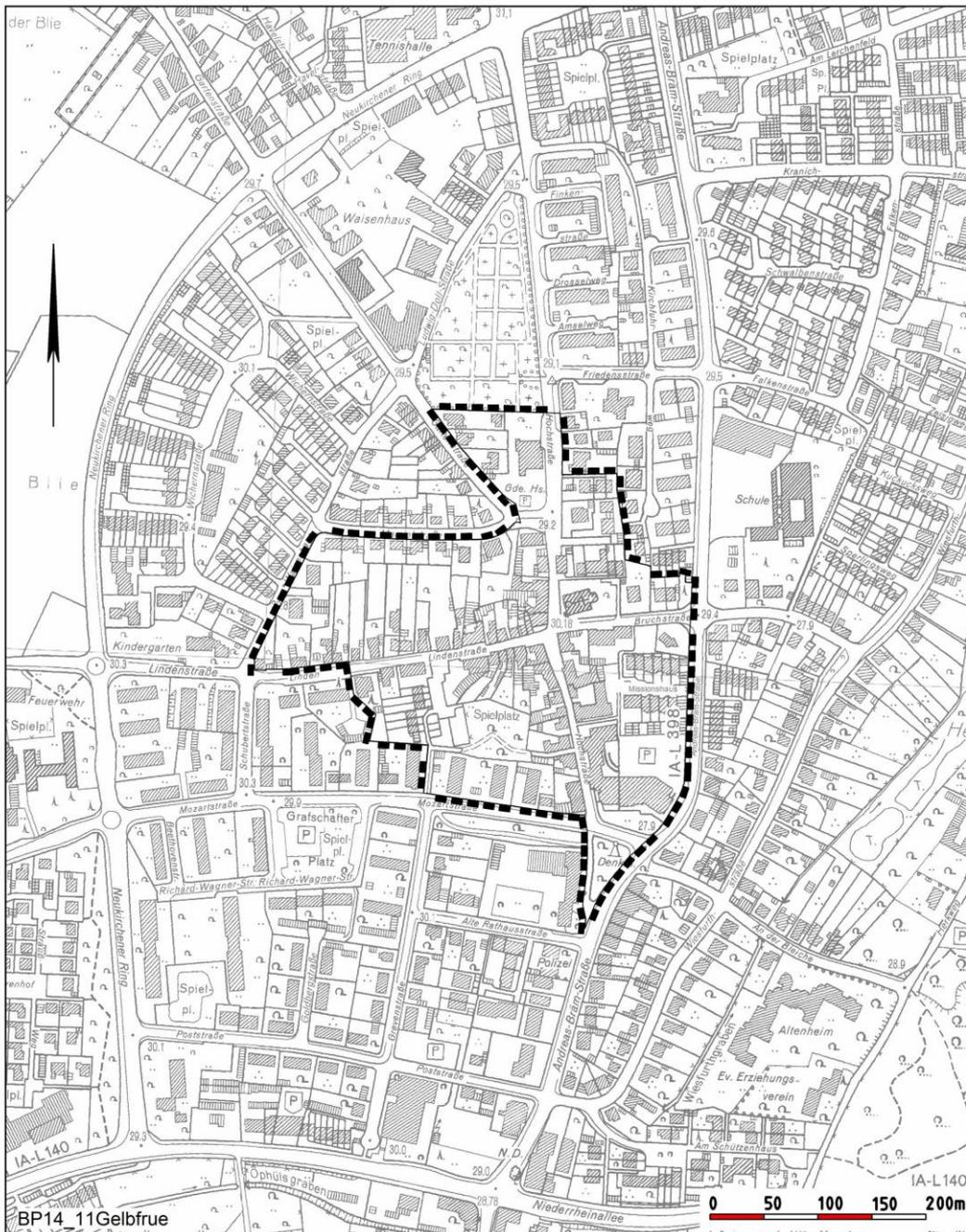
Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 10.10.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 14, 12. Änderung
Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen
Stadt Neukirchen-Vluyn



Bebauungsplan Nr. 59, 10. Änderung, Gebiet an der Jahnstraße (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB));

Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am **25.01.2018** findet um **18:00** Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für den Neubau einer Zweifach-Turnhalle inkl. Nebenanlagen.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

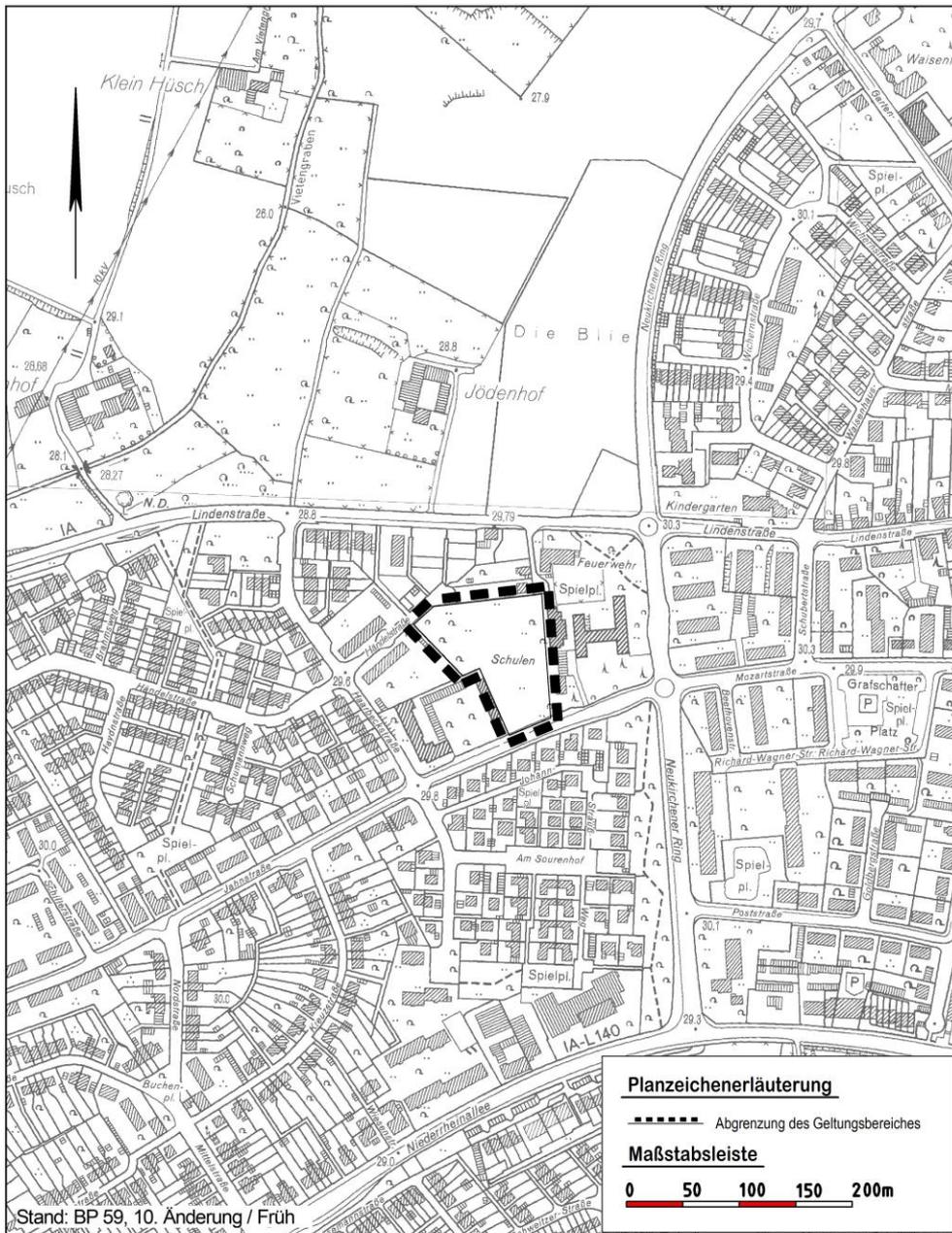
Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 10.10.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 59, 10. Änderung
Gebiet nördlich der Jahnstraße
Stadt Neukirchen-Vluyn



Einebnen von Reihengräbern auf dem Kommunalfriedhof

Auf dem **Friedhof Neukirchen** sind die Ruhezeiten folgender Grabstätten abgelaufen:

Reihengräber auf dem Friedhof Neukirchen:

Grabfeld 3, Nr. 1 bis 26
Grabfeld 22, Nr. 102 bis 133

Diese Teile der Grabfelder werden ab **01.03.2018** für die Wiederbelegung vorbereitet.

Die Berechtigten werden gebeten Grabsteine, Pflanzen usw. bis spätestens **28.02.2018** zu entfernen. Dann noch vorhandene Gegenstände gehen in das Eigentum der Stadt über und werden abgeräumt und beseitigt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.10.2017

**In Vertretung
Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete**

Bekanntmachung des Antrages zur Änderung des Straßenverzeichnisses für die Reichenbacherstraße und Barbarastraße

1) Bekanntmachung des Antrages zur Straßenreinigung in der Reichenbacher Straße - Rücknahme der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

Der Rat der Stadt hat am 27.09.2017 folgenden Beschluss gefasst.

Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung wie folgt geändert:

Wiederaufnahme:

- Reichenbacher Straße
- Anliegerstraße

(Rücknahme der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger)

2) Bekanntmachung des Antrages der Anwohner auf Aussetzung der Straßenreinigung für die Anliegerstraße „Barbarastraße“

Der Rat der Stadt hat am 27.09.2017 folgenden Beschluss gefasst.

Die Straßenreinigungspflicht für die Barbarastraße wird nicht auf die Anwohner übertragen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 27.09.2017 beschlossene Antrag zur Straßenreinigung in der Reichenbacher Straße
- Rücknahme der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 02.10.2017

**Harald Lenßen
Bürgermeister**
